

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

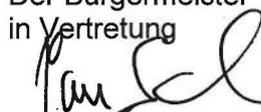
Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 07.12.2020 beschlossene 21. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Drensteinfurt vom 17.05.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 08.12.2020

Der Bürgermeister
in Vertretung


Jan Schwering

Angeschlagen am: 11.12.2020

Frühestens abzunehmen: 21.12.2020

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt

Rinkerode

Mersch

Ameke

Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der 21. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Drensteinfurt vom 17.05.1994 mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 08.12.2020

Der Bürgermeister
in Vertretung


Jan Schwering

Satzung

zur 21. Änderung der Gebührensatzung vom 17.05.1994 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Drensteinfurt vom 17.05.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 i.V.m. § 41 (1) S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Drensteinfurt vom 17.05.1994 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (1) der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallgefäße und der Häufigkeit der Abfuhr.

Die Gebühr beträgt jährlich:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für jedes 80-l-Abfallgefäß einschließlich Sperrgutabfuhr, Abfuhr der "Grünen Papiertonne" (alle 4 Wochen) und Abfuhr der "Braunen Biotonne" (alle 14 Tage) | 192,00 € |
| b) | für jedes 120-l-Abfallgefäß einschließlich Sperrgutabfuhr, Abfuhr der "Grünen Papiertonne" (alle 4 Wochen) und Abfuhr der "Braunen Biotonne" (alle 14 Tage) | 267,00 € |
| c) | für jedes 240-l-Abfallgefäß einschließlich Sperrgutabfuhr, Abfuhr der "Grünen Papiertonne" (alle 4 Wochen) und Abfuhr der "Braunen Biotonne" (alle 14 Tage) | 495,00 € |
| d) | für jeden Großbehälter (1,1 cbm-Container) (Abfuhr wöchentlich) einschließlich Sperrgutabfuhr, Abfuhr der "Grünen Papiertonne" (alle 4 Wochen) und Abfuhr der "Braunen Biotonne" (alle 14 Tage) | 4.207,00 € |
| e) | für jeden Großbehälter (1,1 cbm-Container) (Abfuhr alle 14 Tage) einschließlich Sperrgutabfuhr, Abfuhr der "Grünen Papiertonne" (alle 4 Wochen) und Abfuhr der "Braunen Biotonne" (alle 14 Tage) | 2.124,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.